

## **HAUS - UND BADEORDNUNG**

### **für das Hallenbad Dornstadt**

**vom 25. Januar 1979**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornstadt hat in seiner Sitzung am 25. Januar 1979 die nachstehende Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Dornstadt beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Mit dem Eintritt in das Gebäude unterwirft sich jeder Besucher der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus und Badeordnung verantwortlich.

#### **§ 2**

##### **Badegäste**

1. Das Hallenbad steht grundsätzlich jedermann offen. Ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen, mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten und Betrunkene.
2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen das Bad nur zusammen mit einer Aufsichtsperson betreten.

#### **§ 3**

##### **Eintritt - Wertmarken - Jahreskarten**

1. Der Badegast erwirbt gegen Bezahlung des festgesetzten Entgeltes im Eingangsbereich der Schwimmhalle eine Wertmarke. Besitzern einer Jahreskarte wird die Wertmarke vom Bademeister ausgehändigt.
2. Eingelassen werden auch - zu den hierfür festgesetzten Übungsstunden - Mitglieder eines Schwimmvereins, einer Schwimmabteilung oder einer DLRG-Ortsgruppe.
3. Die Jahreskarten sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres gültig und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar. Gelöste Wertmarken oder Jahreskarten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene Wertmarken und verloren oder nicht eingelöste Jahreskarten wird nicht erstattet.

4. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen keinen Eintritt.
5. Die Badezeit ist nicht begrenzt.

#### **§ 4**

##### **Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.
2. Einlass in das Bad wird bis zu einer Stunde vor Schließung gewährt.

#### **§ 5**

##### **Umkleideräume**

1. Im Hallenbad stehen Wechsel-, Gemeinschafts- und Schwerbehindertenkabinen zum Umkleiden zur Verfügung. Wir bitten unsere Badegäste, sich rasch umzuziehen.
2. Die jeweiligen Umkleidebereiche sind gekennzeichnet. Suchen Sie Ihren Umkleidebereich und benutzen Sie einen freien Kleiderschrank, in dem Sie Ihre Kleider aufbewahren. In das Kassierschloss des Kleiderschranks werfen Sie die am Eingang erworbene Wertmarke und einen Pfandbetrag in Höhe von 1 DM ein. Der Schrank ist dann zur Sicherung der abgelegten Kleidung abzuschließen. Eine Ablage der Kleider im Freigelände ist grundsätzlich nicht gestattet.
3. Der Schrankschlüssel ist an einem Armband befestigt. Tragen Sie dieses bitte gut sichtbar am Arm oder am Badeanzug. Der Schlüssel dient dem Bademeister als Nachweis, dass der Eintrittspreis bezahlt ist.
4. Räumen Sie bitte Ihren Schrank bevor Sie das Bad verlassen. Wenn dies nicht geschieht, kann die Badeleitung nach Schließung des Bades den Schrank gegebenenfalls öffnen und den Inhalt sicherstellen. Bei Verlust Ihres Schrankschlüssels müssen Sie in der Lage sein, Ihre Kleidung zu beschreiben und den Inhalt Ihrer Taschen genau anzugeben. Nur dann erhalten Sie Ihre Kleidung ausgehändigt. Ein verlorener Schlüssel ist zu ersetzen.
5. Die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in Kleiderschränken erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.

#### **§ 6**

##### **Badekleidung**

1. Achten Sie bitte darauf, dass Ihre Badekleidung den Regeln des Anstandes und der guten Sitten entspricht. Erforderliche Entscheidungen trifft der Bademeister. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Beckenumgänge dürfen, insbesondere nach einem Aufenthalt im Außenbereich, nicht mit Schuhen betreten werden.
2. Badeschuhe, Schwimfflossen, Tauchermasken usw. dürfen im Becken grundsätzlich nicht benutzt werden.

## § 7

### Verhalten im Hallenbad einschließlich Außenbereich

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Oberster Grundsatz des Verhaltens ist die Rücksicht auf andere Badegäste. Wer mutwillig Einrichtungen des Hallenbades beschädigt oder beschmutzt, hat den entstandenen Schaden zu ersetzen und wird sofort des Bades verwiesen. Das gleiche gilt, wenn Dritten mutwillig Schaden zugefügt wird.
2. Nicht gestattet sind insbesondere:
  - a) Lärmen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Kassettenrecordern, Musikinstrumenten u.ä.,
  - b) Ballspielen im Hallenbereich,
  - c) Essen, Trinken und Rauchen in sämtlichen Räumen - ausgenommen im Eingangsbereich,
  - d) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
  - e) Mitbringen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
  - g) Mitbringen von Tieren.
3. Der Zugang zum Außenbereich in die Schwimmhalle ist nur unter Benutzung des Durchschreibebeckens gestattet.
4. Reinigen Sie sich bitte gründlich, bevor Sie in das Wasser gehen.
5. Es ist nicht erlaubt, von den seitlichen Beckenrändern in das Wasser zu springen.
6. Vermeiden Sie bitte, andere Badegäste ins Wasser zu stoßen, unterzutauchen oder sie mit ähnlichem Unfug zu gefährden und zu belästigen.
7. Beim Heben und Senken des höherverstellbaren Zwischenbodens muss das Becken im dortigen Bereich geräumt werden.

## § 8

### Benützung

Die Benützung sämtlicher Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

## § 9

### Haftung

1. Die Gemeinde haftet für Schäden aller Art nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit in der Haus- und Badeordnung nichts anderes festgehalten ist.
2. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken und Wertsachen, die in den Garderobenschränken untergebracht sind.
3. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und Fundgegenstände wird jede Haftung abgelehnt, dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

## § 10

### Fundgegenstände

1. Fundgegenstände, die im Bereich des Hallenbades aufgefunden werden, sind dem Aufsichtspersonal abzugeben.
2. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## § 11

### Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen

Badepersonal, Sanitäter und Angehörige der DLRG leisten - die beiden Letztgenannten soweit anwesend - bei Unglücksfällen Erste Hilfe. Verletzte wenden sich grundsätzlich an das Badepersonal.

## § 12

### Wünsche und Beschwerden

Wenn Sie Wünsche und Beschwerden haben, wenden Sie sich bitte an den Bademeister. Wenn es möglich ist, wird er sofort Abhilfe schaffen. In grundsätzlichen Fällen setzen Sie sich bitte mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung.

## § 13

### Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Der Bademeister ist befugt, Personen die
  - a) die Sicherheit und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,aus dem Hallenbad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Im Falle einer Verweisung aus dem Hallenbad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
4. Die Schließung des Hallenbades kann durch das Bürgermeisteramt zeitweise oder dauernd aus besonderen Gründen veranlasst werden.
5. Die Betriebszeit wird in Ausnahmefällen von der Badeleitung festgesetzt und am Badeeingang sowie öffentlich bekannt gemacht.

## § 14

### Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.